



Vereinigung Nordostschweizerischer
Marktorte und
Fürstentum Liechtenstein (VNOSM)

...die Fachstelle für Marktgemeinden

Tel. 071 224 6102

Fax 071 224 6666

E-Mail alfred.leuzinger@stadt.sg.ch

Tätigkeitsbericht

zu Händen der 52. GV der VNOSM vom Donnerstag, 27. April 2017 in Bischofszell

06.07.2016 (Tel.)	<p><u>Frage:</u> Ich habe hier in xxxxx neu die Organisation des 1-tägigen Jahrmarktes übernommen und möchte mich nach den branchenüblichen Standpreisen erkundigen. Herr Bolli von Appenzell hat mich an sie, die VNOSM-Infostelle, verwiesen. Es geht mir darum, ob die bisherigen Preise, welche wir für gemeindeeigene Stände bzw. die benötigte Anzahl Meter Platz verlangen, sich im ortsüblichen Segment bewegen. Ich habe mich in den Gemeinden der näheren Umgebung erkundigt. Die Preise bewegen sich in unserem Rahmen und etwas darüber.</p> <p><u>Antwort:</u> Wir von der VNOSM können keine verbindlichen Preisangaben machen. Die Kosten für Stände und das Platzangebot sind Sache jeder einzelnen Gemeinde. In St.Gallen sind die Preise in den Ausschreibungen und Bedingungen enthalten. Wir haben weiters auch einen stadträtlich abgeseigneten Markttarif, welchen wir zur Berechnung der Standplätze anwenden. Ich denke, wenn sie sich im Rahmen der Preise der Gemeinden in der näheren Umgebung bewegen, dann liegen sie richtig und für den Kunden sind die Kosten einigermassen nachvollziehbar.</p>
07.12.2016 (Tel.)	<p><u>Frage:</u> Ich suche Angaben zu den gesetzlichen Arbeitszeiten für Schausteller</p> <p><u>Antwort:</u> Normal ist eine Arbeitszeit in der Schweiz von 40 bis 44 Stunden pro Woche. Als Arbeitszeit im Sinne des Gesetzes gilt die „Zeit, während der sich der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin zur Verfügung des Arbeitgebers zu halten hat“, stellt das Arbeitsgesetz klar (ArGV 1). Das Arbeitspensum ist zentraler Bestandteil eines Arbeitsvertrages. Die meisten Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetriebe sind dem Arbeitsgesetz (ArG) unterstellt. Es gelten 38 Sonderregelungen über Arbeitszeiten, das betrifft etwa Schausteller, TV-Mitarbeiter, Krankenschwestern u.a., aufgeführt in der Verordnung 2 (ArGV).</p>

	<p>Art. 39 Schaustellungsbetriebe</p> <p>¹ Auf Schaustellungsbetriebe und die in ihnen beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Artikel 4 Absatz 2 für den ganzen Sonntag sowie die Artikel 12 Absatz 2 und 13 anwendbar.</p> <p>² Schaustellungsbetriebe sind Betriebe, die bei Kirchmessen, Märkten oder ähnlichen Anlässen dem Publikum gegen Entgelt Darbietungen vorführen, oder Vergnügungs- oder andere Unterhaltungseinrichtungen zum Gebrauch zur Verfügung stellen.</p> <p>In Verbindung mit:</p> <p>Art. 4 Befreiung von der Bewilligungspflicht für Nacht- und Sonntagsarbeit sowie für den ununterbrochenen Betrieb</p> <p>¹ Der Arbeitgeber darf die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ohne behördliche Bewilligung ganz oder teilweise in der Nacht beschäftigen.</p> <p>² Der Arbeitgeber darf die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ohne behördliche Bewilligung ganz oder teilweise am Sonntag beschäftigen.</p> <p>³ Der Arbeitgeber darf die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ohne behördliche Bewilligung im ununterbrochenen Betrieb beschäftigen.</p> <p>Art. 12 Anzahl freie Sonntage</p> <p>² Im Kalenderjahr sind mindestens zwölf freie Sonntage zu gewähren. Sie können unregelmässig auf das Jahr verteilt werden. In den Wochen ohne freien Sonntag ist jedoch im Anschluss an die tägliche Ruhezeit eine wöchentliche Ruhezeit von 36 aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren.</p>
<p>09.12.2017 (Mail)</p>	<p><u>Frage:</u> Anfrage zu Likörverkauf auf dem Markt</p> <p>Art. 41¹IV. Kleinhandel / 1. Handelsverbote IV. Kleinhandel</p> <p>1. Handelsverbote</p> <p>¹ Verboten ist der Kleinhandel mit gebrannten Wasser</p> <p>a. im Umherziehen;</p> <p>b. auf allgemein zugänglichen Strassen und Plätzen, soweit nicht das kantonale Patent den Umschwung von Betrieben des Gastgewerbes davon ausnimmt;</p> <p>c. durch Hausieren;</p> <p>d. durch Sammelbestellungen;</p> <p>e. durch unaufgefordertes Aufsuchen von Konsumenten zur Bestellaufnahme;</p> <p>f. durch allgemein zugängliche Automaten;</p>

	<p>g. zu Preisen, die keine Kostendeckung gewährleisten, ausgenommen behördlich angeordnete Verwertungen;</p> <p>h. unter Gewährung von Zugaben und anderen Vergünstigungen, die den Konsumenten anlocken sollen;</p> <p>i. durch Abgabe an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren;</p> <p>k. durch unentgeltliche Abgabe zu Werbezwecken an einen unbestimmten Personenkreis, namentlich durch Verteilen von Warenmustern oder Durchführung von Degustationen.</p> <p>² Die zuständige Behörde kann jedoch Ausnahmen bewilligen für</p> <p>a. den Ausschank auf allgemein zugänglichen Strassen und Plätzen bei öffentlichen Veranstaltungen;</p> <p>b. den Verkauf zu nicht kostendeckenden Preisen bei der Aufgabe der Geschäftstätigkeit oder aus anderen wichtigen Gründen;</p> <p>c. die unentgeltliche Abgabe zu Werbezwecken an einen unbestimmten Personenkreis auf Messen und Ausstellungen, an denen der Lebensmittelhandel beteiligt ist.</p> <p>Delia Schmid wurde erklärt, dass der Verkauf von gebrannten Wassern - worunter auch der Likör gehört - in der Entscheidungsmacht der einzelnen Gemeinden liegt. Bei uns in St.Gallen ist es üblich, dass auf verschiedenen Märkten keine alkoholhaltigen Getränke verkauft werden dürfen. Dies ist in den Betriebsvorschriften der jeweiligen Märkte niedergeschrieben. An unseren Jahrmärkten ist der Alkoholverkauf soweit eingeschränkt, dass seit Jahren lediglich ca. 7% der Anzahl an Ständen alkoholische Getränke im Angebot haben und diese Anzahl in den nächsten Jahren auch nicht erhöht wird.</p>
05.01.2017 (Mail)	<p><u>Frage:</u> Nachfrage nach dem Zugangscode für die Homepage der VNOSM</p> <p>Zugangscode per Mail zugestellt</p>
12.01.2017 (Mail)	<p><u>Frage:</u> Nachfrage nach dem Zugangscode für die Homepage der VNOSM.</p> <p>Zugangscode per Mail zugestellt.</p> <p>Zudem erkundigte sich Frau xxx nach der Einladung zur GV 2017 in Bischofszell.</p> <p>Ich konnte Ihr mitteilen, dass diese rechtzeitig - was Ende März 2017 geschah - auch an die Gemeinde Altstätten SG versandt wird.</p>
30.03.2017 (Mail)	<p><u>Frage:</u> Unser Reglement ist aus den 70er Jahren und somit völlig veraltet. Für die Überarbeitung sind wir nun auf der Suche nach einer geeigneten Vorlage.</p>

	Frau xxx wurden drei Links zu Marktreglementen sowie ein PDF mit Betriebsvorschriften aus der Stadt St.Gallen zugestellt.
--	---

Zusammenfassung:

- 1 Anfrage zu Preisen von Ständen und Plätzen
- 1 Anfrage zu gesetzlichen Arbeitszeiten für Schausteller
- 1 rechtliche Anfrage zum Likörverkauf auf Märkten
- 2 Anfragen zum Zugangscode für die Homepage der VNOSM
- 1 Anfrage betreffend Einladung zur GV
- 1 Anfrage zu neuem Marktreglement